

27.03.98

U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der
Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen
und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV)****A. Zielsetzung**

Durch die Novelle wird die Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen in deutsches Recht umgesetzt.

B. Lösung

Durch eine Rechtsverordnung auf Grund der §§ 7 Abs. 1 bis 4, 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes werden die Vorschriften der Richtlinie rechtsverbindlich festgelegt. Der Anwendungsbereich der bisherigen Verordnung (20. BImSchV) wird auf den Geltungsbereich der Richtlinie erweitert.

Die Änderungen des Bundesrates gemäß Beschluß vom 19. Dezember 1997 (Drs. 803/97 (Beschluß)) werden - soweit sie mit dem EG-Recht vereinbar sind, durch sie für die öffentlichen Haushalte keine zusätzlichen Kosten entstehen und die Wirtschaft nicht kostenwirksam betroffen wird - übernommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Für den Bund entstehen keine Kosten.
2. Vollzugsaufwand
Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten, da sich keine Änderungen der bestehenden Vollzugsaufgaben ergeben.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird - auch nach Auffassung der beteiligten Kreise - von den Anforderungen der Verordnung nur dort kostenwirksam betroffen, wo Regelungslücken zwischen dem bisher geltenden deutschen Recht und den Anforderungen der Richtlinie 94/63/EG geschlossen werden müssen. Die insoweit entstehenden Kosten sind nicht näher quantifizierbar.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

27.03.98

U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der
Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen
und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) - 235 01 - Bu 89/98

Bonn, den 27. März 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur
Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer
Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Otto-
kraftstoffen - 20. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Der Bundesrat hatte der Verordnung am 19. Dezember 1997 nur mit
Änderungsmaßnahmen zugestimmt (BR-Drs. 803/97). Die Bundesregierung
übernimmt diese Maßnahmen mit Ausnahme der Ziffern 5, 7 und 9.

Die Ziffer 5 wird nicht übernommen, weil die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung in vielen bestehenden Tankanlagen zu unverhältnismäßigen Nachrüstungen führen würde.

Die Forderung des Bundesrates unter Ziffer 7 wird in der Weise berücksichtigt, daß die Anwendung der Ausnahmeklausel bis zum 30. Juni 2001 befristet wird. Auf die generelle Ausnahmeklausel, die ausdrücklich in der umzusetzenden Richtlinie 94/63/EG enthalten ist, kann nicht ohne Übergangsfrist verzichtet werden.

Ziffer 9 wird in der Weise abgewandelt, daß der Betreiber eines beweglichen Behältnisses verpflichtet wird, die Überprüfungsberichte der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Diese Änderungen haben zur Folge, daß die Ziffern 12 und 13 im Wortlaut angepaßt werden müssen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

7.5 fu

Zwanzigste Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV)^{*)}

Vom...

^{*)} Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (ABl. EG Nr. L 365 S.24) in deutsches Recht umgesetzt.

Auf Grund

- des § 7 Abs. 1 bis 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), § 7 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498),
- des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498), sowie
- des § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793)

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der jeweils beteiligten Kreise:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil

Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb

- § 3 Lagerung in Tanklagern
- § 4 Befüllung und Entleerung von Lagertanks oder beweglichen Behältnissen in Tanklagern
- § 5 Bewegliche Behältnisse
- § 6 Befüllung der Lagertanks von Tankstellen

Dritter Teil

Verfahren zur Messung und Überwachung

- § 7 Meßöffnungen und Meßplätze
- § 8 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen
- § 9 Genehmigungsbedürftige Anlagen

Vierter Teil

Gemeinsame Vorschriften

- § 10 Andere oder weitergehende Anforderungen
- § 11 Zulassung von Ausnahmen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von

1. Anlagen für die Lagerung oder Umfüllung von Ottokraftstoff in Tanklagern oder an Tankstellen,
2. ortsveränderliche Anlagen für die Beförderung von Ottokraftstoff.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe

1. Abgasreinigungseinrichtung:
eine Einrichtung für die Rückgewinnung von Ottokraftstoff aus Dämpfen (Dämpferückgewinnungsanlage) oder eine Einrichtung für die energetische Verwertung von Dämpfen, insbesondere in einem Gasmotor, jeweils einschließlich etwaiger Puffertanksysteme;
2. Altanlage:
 - a) eine genehmigungsbedürftige Anlage, für die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]
 - aa) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt ist oder

bb) eine Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder ein Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt ist, soweit darin Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegt sind,

b) eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuzeigen ist oder die entweder nach § 67 a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war oder

c) eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] errichtet worden ist;

3. bewegliches Behältnis:

ortsveränderliche Anlage, insbesondere ein Tank oder ein Container, zur Beförderung von Ottokraftstoff von einem Tanklager zu einem anderen oder von einem Tanklager zu einer Tankstelle auf Straßen, Schienen oder Wasserstraßen;

4. Binnenschiff:

ein Schiff gemäß der Definition in Kapitel 1 des Anhangs II der Richtlinie 82/714/EWG des Rates vom 04. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ABl. EG Nr. L 301 S. 1);

5. Dämpfe:

gasförmige Verbindungen, die aus Ottokraftstoff verdunsten;

6. Durchsatz:

die größte jährliche Menge an Ottokraftstoff, welche während der letzten drei Jahre von einem Tanklager oder von einer Tankstelle in bewegliche Behältnisse umgefüllt wurde;

7. Emissionen:

die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen; Konzentrationsangaben beziehen sich auf das unverdünnte Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des

Feuchtegehaltes an Wasserdampf;

8. Fachbetrieb:

ein Betrieb nach Nummer 1.1.2 Abs. 5 des Anhangs II der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937);

9. Füllstelle:

eine Einrichtung in einem Tanklager, mit der bewegliche Behälter mit Ottokraftstoff befüllt werden; eine Anlage zum Befüllen von Straßentankfahrzeugen umfaßt eine oder mehrere Füllstellen;

10. genehmigungsbedürftige Anlage:

Anlage, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einer Genehmigung bedarf;

11. Gaspendelsystem:

eine Einrichtung, mit der die beim Befüllen eines Lagertanks oder eines beweglichen Behälters verdrängten Dämpfe erfaßt und durch eine dampfdichte Verbindungsleitung dem abfüllenden beweglichen Behälter, dem abfüllenden Lagertank oder einem Puffertanksystem zugeführt werden;

12. Lagertank:

ein ortsfester Tank für die Lagerung von Ottokraftstoff in einem Tanklager oder an einer Tankstelle;

13. Massenstrom der Dämpfe:

die während einer Stunde insgesamt den Abgasreinigungseinrichtungen einer Anlage zugeführte Rohgasmasse an Dämpfen;

14. nicht genehmigungsbedürftige Anlage:

Anlage, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf;

15. Ottokraftstoff:

Erdölderivate mit oder ohne Zusätze, deren Dampfdruck (nach Reid) mindestens 27,6 Kilopascal beträgt und die zur Verwendung als Kraftstoff für Ottomotore bestimmt sind, mit Ausnahme von verflüssigtem Erdölgas;

16. Reinigungsgrad:

das Verhältnis der Differenz zwischen der einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführten und in ihrem Abgas emittierten Masse an organischen Stoffen zu der zugeführten Masse an organischen Stoffen, angegeben als Vomhundertsatz;

17. Sachverständiger:

ein Sachverständiger nach § 16 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) oder ein nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) bestellter Sachverständiger;

18. Tanklager:

eine Einrichtung mit Anlagen für die Lagerung und Umfüllung von Ottokraftstoff in oder aus Eisenbahnkesselwagen, in Binnenschiffe oder aus Binnenschiffen oder in Straßentankfahrzeuge einschließlich aller Lagertanks am Ort der Einrichtung;

19. Tankstelle:

Einrichtung zur Abgabe von Ottokraftstoff aus ortsfesten Lagertanks an Kraftstofftanks von Fahrzeugen;

20. Zwischenlagerung von Dämpfen:

die Zwischenlagerung von Dämpfen in einem Festdachtank eines Tanklagers mit dem Ziel, die Dämpfe später zur Rückgewinnung oder energetischen Verwertung in ein anderes Tanklager zu verbringen. Hierzu zählt auch die Dämpfezwischenlagerung im Gasraum eines mit Ottokraftstoff teilweise gefüllten Festdachtanks mit dem gleichen Ziel. Die Beförderung von Dämpfen zwischen Lagertanks innerhalb eines Tanklagers gilt nicht als Zwischenlagerung von Dämpfen.

Zweiter Teil
Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit
und den Betrieb

§ 3
Lagerung in Tanklagern

(1) Oberirdische Lagertanks hat der Betreiber so zu errichten und zu betreiben, daß die Außenwand und das Dach mit geeigneten Farbanstrichen versehen werden, die die Strahlungswärme zu mindestens 70 vom Hundert zurückwerfen. Festdachtanks hat der Betreiber mit Unterdruck-/Überdruckventilen auszustatten und zu betreiben, soweit sicherheitstechnische Gründe dem nicht entgegenstehen.

(2) Schwimmdachtanks hat der Betreiber mit Primärdichtungen, die den ringförmigen Raum zwischen der Tankwand und dem äußeren Umfang des Schwimmdachs ausfüllen, und mit Sekundärdichtungen, die über den Primärdichtungen angebracht sind, auszustatten und zu betreiben. Die Dichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie die Dämpfe im Verhältnis zu einem vergleichbaren Festdachtank ohne innere Schwimmdecke zu mindestens 95 vom Hundert zurückhalten.

(3) Festdachtanks mit innerer Schwimmdecke hat der Betreiber mit Randabdichtungen auszustatten und zu betreiben, die die Dämpfe im Verhältnis zu einem vergleichbaren Festdachtank ohne innere Schwimmdecke zu mindestens 95 vom Hundert zurückhalten. Für Festdachtanks mit innerer Schwimmdecke, die Altanlagen im Sinne des § 2 Nr. 2 sind, beträgt die Rückhalterate abweichend von Satz 1 mindestens 90 vom Hundert. Satz 1 und 2 gelten nicht für vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] errichtete Festdachtanks in nicht genehmigungsbedürftigen Tanklagern mit einem Durchsatz von weniger als 25 000 Tonnen.

(4) In Tanklagern mit einem Durchsatz von 25 000 Tonnen oder mehr dürfen Lagertanks nur

1. als Festdachtanks, deren Gasraum an eine den Anforderungen des § 4 Abs. 3 genügende Abgasreinigungseinrichtung angeschlossen ist,
2. als Schwimmdachtanks oder
3. als Festdachtanks mit innerer Schwimmdecke

errichtet und betrieben werden.

§ 4

Befüllung und Entleerung von Lagertanks oder beweglichen Behältnissen in Tanklagern

(1) Anlagen für die Lagerung und Umfüllung von Ottokraftstoff hat der Betreiber so zu errichten und zu betreiben, daß die bei der Befüllung eines Lagertanks oder eines beweglichen Behältnisses verdrängten Dämpfe erfaßt und entweder

1. über eine dampfdichte Verbindungsleitung einer Abgasreinigungseinrichtung nach Absatz 3 oder
2. mittels eines Gaspendelsystems nach dem Stand der Technik, mit dem im Verhältnis zum Einsatz einer Abgasreinigungseinrichtung nach Absatz 3 Nr. 1 bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen oder nach Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b bei genehmigungsbedürftigen Anlagen jeweils eine mindestens gleich große Emissionsminderung erreicht wird, der abfüllenden Anlage

zugeführt werden.

(2) Gaspendelsysteme entsprechen dem Stand der Technik, wenn insbesondere

1. der Kraftstofffluß nur bei Anschluß des Gaspendelsystems freigegeben wird und
 2. das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Dämpfe in die Atmosphäre abgeben.
- (3) Abgasreinigungseinrichtungen hat der Betreiber so zu errichten und zu betreiben, daß
1. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen
 - a) ein Reinigungsgrad von 97 vom Hundert nicht unterschritten wird und
 - b) die Emissionen an Dämpfen im Abgas eine Massenkonzentration von 35 Gramm je Kubikmeter als Stundenmittelwert nicht überschreiten und
 2. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen
 - a) die Emissionen an Dämpfen im Abgas eine Massenkonzentration von 0,15 Gramm je Kubikmeter nicht überschreiten, soweit der Massenstrom der Dämpfe insgesamt 3 Kilogramm je Stunde oder mehr beträgt,
 - b) die Emissionen an Dämpfen im Abgas eine Massenkonzentration von 5 Gramm je Kubikmeter nicht überschreiten, soweit der Massenstrom der Dämpfe insgesamt weniger als 3 Kilogramm je Stunde beträgt.
- (4) Tanklager mit Anlagen zur Befüllung von Straßentankfahrzeugen hat der Betreiber so zu errichten und zu betreiben, daß mindestens eine Füllstelle den in Anhang IV der Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (ABl. EG Nr. L 365 S. 24) für die Untenbefüllung festgelegten Anforderungen genügt.

(5) Der Betreiber hat eine Anlage so zu errichten und zu betreiben, daß die Befüllung an einer Füllstelle sofort abgebrochen wird, wenn Dämpfe entweichen.

(6) Der Betreiber hat beim Befüllen eines beweglichen Behältnisses von oben sicherzustellen, daß der Füllstutzen des Ladearms nahe am Boden des beweglichen Behältnisses gehalten wird, um ein Hochspritzen zu verhindern.

§ 5

Bewegliche Behältnisse

(1) Bewegliche Behältnisse dürfen nur so errichtet und betrieben werden, daß

1. die Restdämpfe nach der Entleerung von Ottokraftstoff im Behältnis zurückgehalten werden,
2. sie verdrängte Dämpfe aus den Lagertanks von Tankstellen nach § 6 Abs. 1 oder von Tanklagern nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 aufnehmen und zurückhalten.

Satz 1 Nr. 2 gilt für Eisenbahnkesselwagen nur, soweit in ihnen Ottokraftstoff an Tanklager geliefert wird, in denen Dämpfe im Sinne des § 2 Nr. 20 zwischengelagert werden.

(2) Der Betreiber eines beweglichen Behältnisses hat sicherzustellen, daß die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Dämpfe, abgesehen von Freisetzungen über die Überdruckventile, solange im beweglichen Behältnis zurückgehalten werden, bis dieses in einem Tanklager wieder befüllt wird oder die Dämpfe einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden. Ist eine Dämpferückgewinnung oder eine Zwischenlagerung von Dämpfen nicht möglich, da das bewegliche Behältnis nach der Entleerung von Ottokraftstoff anschließend für andere Erzeugnisse als Ottokraftstoff benutzt wird, kann die zuständige Behörde bis zum 30. Juni 2001 die Ventilierung in einem Gebiet erlauben, in dem Emissionen kaum in einem signifikanten Ausmaß zu Umwelt- oder Gesundheitsschäden beitragen können.

§ 6

Befüllung der Lagertanks von Tankstellen

(1) Anlagen für die Lagerung und Umfüllung von Ottokraftstoff an Tankstellen dürfen nur so errichtet und betrieben werden, daß die Dämpfe, die bei der Befüllung eines Lagertanks verdrängt werden, mittels eines Gaspendelsystems nach dem Stand der Technik erfaßt und dem abfüllenden beweglichen Behältnis zugeleitet werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] errichtete Tankstellen, deren jährliche Abgabemenge an Ottokraftstoff 100 Kubikmeter nicht überschreitet.

Dritter Teil

Verfahren zur Messung und Überwachung

§ 7

Meßöffnungen und Meßplätze

Soweit zur Kontrolle der Einhaltung von Anforderungen nach den §§ 3 bis 6 Messungen erforderlich sind, hat der Betreiber geeignete Meßöffnungen und Meßplätze einzurichten.

§ 8

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

(1) Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen ortsfesten Anlage hat diese der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

(2) Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 mit einem Gaspendelsystem ausgerüstet ist, hat die Einhaltung der Anforderungen

nach § 4 Abs. 2 erstmals vor der Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen feststellen zu lassen. Festgestellte Mängel hat der Betreiber bei der erstmaligen Prüfung vor der Inbetriebnahme der Anlage, bei wiederkehrenden Prüfungen unverzüglich durch einen Fachbetrieb beseitigen zu lassen.

(3) Der Betreiber einer mit einer Abgasreinigungseinrichtung ausgerüsteten nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat die Einhaltung der Anforderungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1

1. erstmalig frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Abgasreinigungseinrichtung und sodann
2. wiederkehrend alle drei Jahre

von einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stelle durch Messungen nach Absatz 4 feststellen zu lassen.

(4) Die Messungen sind mit geeigneten Meßgeräten durchzuführen. Die Reproduzierbarkeit muß mindestens 95 Prozent des Meßwertes betragen. Es sind mindestens drei Einzelmessungen der Massenkonzentration an Dämpfen im Abgas jeweils vor und nach der Abgasreinigungseinrichtung während eines mindestens siebenstündigen Arbeitstages bei bestimmungsgemäßigem Durchsatz vorzunehmen. Aus den Meßwerten ist der Stundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Der sich aus den Meßgeräten, dem Kalibriergas und dem Meßverfahren ergebende Gesamtfehler darf 10 Prozent des Meßwertes nicht überschreiten. Die Anforderungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 gelten als eingehalten, wenn der Stundenmittelwert den vorgeschriebenen Reinigungsgrad nicht unterschreitet und die höchstzulässige Massenkonzentration nicht überschreitet.

(5) Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Überprüfung nach Absatz 2 und der Messungen nach Absatz 3 und Absatz 4 jeweils einen Bericht erstellen zu lassen. Die jeweils aktuellen Berichte über das Ergebnis der Überprüfungen nach Absatz 2 sowie über das Ergebnis der Messungen nach Absatz 3 sind am Betriebsort aufzubewahren; bei beweglichen Behältnissen ist zusätzlich eine Berichtsausfertigung am Geschäftssitz des Betreibers aufzubewahren. Eine Durchschrift des jeweiligen Berichts über ortsfeste Anlagen ist der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach der

Überprüfung oder den Messungen zuzuleiten. Bei beweglichen Behältnissen ist der Bericht oder die Berichtsausfertigung der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Der Betreiber hat sicherzustellen, daß Verbindungsschläuche und -rohre in regelmäßigen Abständen auf undichte Stellen überprüft werden.

(7) Der Betreiber hat sicherzustellen, daß im Rahmen der nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschriebenen regelmäßigen Prüfungen

1. die Unterdruck-/Überdruckventile an beweglichen Behältnissen und
 2. bei Straßentankfahrzeugen die Dampfdichtheit mittels eines Drucktests
- überprüft werden.

§ 9

Genehmigungsbedürftige Anlagen

Für die Messung und Überwachung der Emissionen an Dämpfen finden die Anforderungen der Ziffer 3.2 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95) Anwendung. Dabei gelten mindestens die Anforderungen nach § 8 Abs. 4 und 5. § 8 Abs. 2 und 6 gelten entsprechend.

Vierter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 10

Andere oder weitergehende Anforderungen

Die Befugnis der zuständigen Behörde, auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes andere oder weitergehende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt, soweit die Vorschriften der Richtlinie 94/63/EG und die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter nicht entgegenstehen.

§ 11

Zulassung von Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können,
2. keine schädlichen Umwelteinwirkungen sowie keine Gefahren für Beschäftigte und Dritte zu erwarten sind und
3. die Vorschriften der Richtlinie 94/63/EG eingehalten werden.

(2) Gehört die Anlage zu einem Standort, der in das Verzeichnis nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) eingetragen ist, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers durch Ausnahme zulassen, daß wiederkehrende Messungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 oder im Sinne der Nummer 3.2.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft nicht durchgeführt werden, wenn das Umweltmanagementsystem des Betreibers eigene, gleichwertige Messungen sowie Berichte vorsieht.

(3) Ausnahmen, die nach § 8 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1727) erteilt worden sind, gelten als Ausnahmen im Sinne des Absatzes 1 weiter. Die Ausnahmen sind zu widerrufen, soweit ihnen Vorschriften der Richtlinie 94/63/EG entgegenstehen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, 3 Nr. 2, Abs. 4 oder 5 einen Lagertank, eine Anlage, eine Abgasreinigungseinrichtung oder ein Tanklager nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise errichtet oder betreibt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 einen Schwimmdachtank oder einen Festdachtank nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise ausstattet oder betreibt oder
3. entgegen § 3 Abs. 4 einen Lagertank errichtet oder betreibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, 3 Nr. 1, Abs. 4 oder 5 einen Lagertank, eine Anlage, eine Abgasreinigungseinrichtung oder ein Tanklager nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise errichtet oder betreibt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 einen Schwimmdachtank oder einen Festdachtank nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise ausstattet oder betreibt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 einen Lagertank, ein Behältnis oder eine Anlage errichtet oder betreibt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 8 Abs. 2 oder 3 die Einhaltung der dort genannten Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig feststellen oder festgestellte Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen läßt,
4. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 einen Bericht oder eine Berichtsausfertigung nicht aufbewahrt oder
5. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 3 der zuständigen Behörde eine Durchschrift des jeweiligen Berichts nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet.

Fünfter Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13
Übergangsregelungen

(1) Die Anforderungen

1. des § 3 Abs. 1 Satz 1 sind für Schwimmdachtanks von Altanlagen im Rahmen der normalen Wartungszyklen, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 1999, zu erfüllen,
2. des § 3 Abs. 2, 3 und 4 sind bei Altanlagen in Tanklagern mit einem Durchsatz
 - a) von mehr als 50 000 Tonnen ab dem 1. Januar 1999,
 - b) bis zu 50 000 Tonnen ab dem 1. Juli 1999

einzuhalten.

- (2) Bei genehmigungsbedürftigen Altanlagen sind die Anforderungen des § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 ab dem 01. Juli 2003, die Anforderungen nach Anhang II Nr. 2 Abs. 1 der Richtlinie 94/63/EG ab dem 1. Januar 1999 einzuhalten.

(3) Die Anforderungen des § 4 Abs. 4 sind bei Altanlagen in Tanklagern mit einem Durchsatz

1. von mehr als 150 000 Tonnen ab dem 1. Januar 1999,
2. bis zu 150 000 Tonnen ab dem 1. Januar 2002

einzuhalten. Ab dem 1. Januar 2005 dürfen Tanklager mit Anlagen zur Befüllung von Straßentankfahrzeugen nur mehr betrieben werden, wenn alle Füllstellen den in Anhang IV der Richtlinie 94/63/EG festgelegten Anforderungen genügen.

(4) Die Anforderungen des § 5 sind bei den vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] zugelassenen Eisenbahnkesselwagen und Binnenschiffen ab dem 1. Januar 1999 einzuhalten.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1727) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

A

Allgemeines

- I. Das Europäische Parlament und der Rat haben am 20. Dezember 1994 die Richtlinie 94/63/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen erlassen. Ziel dieser auf Artikel 100 a EG-Vertrag gestützten Richtlinie ist es, die bei der Lagerung und dem Umschlag von Ottokraftstoff durch Kraftstoffverdunstung gemeinschaftsweit verursachten VOC-Emissionen von derzeit ca. 500.000 Tonnen pro Jahr um 90 % zu verringern.

Die Richtlinie enthält in den Artikeln 3 bis 6 in Verbindung mit den Anhängen I bis IV emissionsbegrenzende Anforderungen an Auslieferungslager, Tankstellen sowie bewegliche Behälter für die Beförderung von Ottokraftstoff, wie Straßentankfahrzeuge, Eisenbahnkesselwagen oder Binnenschiffe. Diese Anforderungen zielen darauf ab, den Gesamtverlust an Ottokraftstoff unter einen bestimmten Prozentsatz des Durchsatzes zu senken.

In Artikel 3 werden Anforderungen an Konstruktion und Betrieb von Lagertanks in Auslieferungslagern gestellt, die in Anhang I näher ausgeführt sind. Zur Verminderung der Verdunstungsemissionen aus oberirdischen Lagertanks sind u. a. wirksame Tankdichtungen und lichtreflektierende Tankanstriche vorzusehen.

In Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II werden Anforderungen an die Befüllung und Entleerung beweglicher Behälter in Auslieferungslagern gestellt. Die bei der Befüllung beweglicher Behälter verdrängten Kraftstoffdämpfe sind zu erfassen und einer Dämpferückgewinnungsanlage oder einer Gaspendeleinrichtung im Auslieferungslager zuzuleiten. Für die Befüllung von Straßentankfahrzeugen wird die emissionsarme Untenbefüllung gefordert. Die technischen An-

forderungen an die tankwagenseitigen und füllstellenseitigen Untenbefülleinrichtungen sind in Anhang IV der Richtlinie näher spezifiziert.

In Artikel 5 werden Anforderungen an Konstruktion und Betrieb von beweglichen Behältnissen geregelt. Die mit Straßentankfahrzeugen, Eisenbahnkesselwagen oder Binnenschiffen zur Beförderung von Ottokraftstoff transportierten Tanks sind so ausulegen, daß sie Kraftstoffdämpfe aufnehmen und zurückhalten können.

Artikel 6 in Verbindung mit Anhang III enthält Anforderungen an die Befüllung der Lagertanks von Tankstellen. Die bei der Befüllung eines Lagertanks verdrängten Kraftstoffdämpfe müssen erfaßt und in das bewegliche Behältnis, mit dem der Ottokraftstoff angeliefert wird, zurückgeführt werden.

Die Anforderungen der Richtlinie sollen bei Neuanlagen ab dem 1. Januar 1996 und bei Altanlagen nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2005 eingehalten werden. Die Artikel 3, 4 und 6 enthalten jeweils eine Klausel, wonach die Mitgliedstaaten in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in bestimmten Gebieten, in denen derartige Maßnahmen erwiesenermaßen aufgrund besonderer Umstände zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt erforderlich sind, strengere als die in den genannten Artikeln festgelegten Anforderungen beibehalten oder vorschreiben können. Dies beinhaltet auch einen strafferen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen. Ferner können die Mitgliedstaaten auch andere als die in den genannten Artikeln beschriebenen Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung vorschreiben, wenn solche alternativen Maßnahmen mindestens die gleiche Wirksamkeit besitzen.

Die Möglichkeit für strengere oder alternative Maßnahmen besteht nicht bei den Anforderungen an Untenbefülleinrichtungen sowie bei den Anforderungen an bewegliche Behältnisse nach Artikel 5. Mit der Harmonisierung der Anforderungen in diesen Bereichen wird auch Gesichtspunkten des freien Handels mit Ottokraftstoff innerhalb der Gemeinschaft Rechnung getragen.

Nach Artikel 10 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Für die von der Richtlinie erfaßten Tanklager, Tankstellen und beweglichen Behältnisse bestehen bereits nationale emissionsbegrenzende Regelungen in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sowie in der bisherigen 20. BImSchV (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen) für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Durch diese Regelungen wird die Richtlinie materiell bereits weitgehend umgesetzt. Für einige Anforderungen der Richtlinie bestehen jedoch noch keine entsprechenden deutschen Regelungen. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an die tankwagenseitigen und füllstellenseitigen Einrichtungen für die Untenbefüllung von Straßentankfahrzeugen und teilweise für Anforderungen an bewegliche Behältnisse.

Die Anforderungen der Richtlinie 94/63/EG werden durch Neufassung der 20. BImSchV komplett als Rechtsverordnung umgesetzt. Dabei werden die Anforderungen der TA Luft, soweit sie den Regelungsgehalt der Richtlinie erfassen, und der bisherigen Verordnung - abgesehen von Anpassungen wegen der erforderlichen Aktualisierungen - inhaltlich weitgehend unverändert übernommen.

- II. Für den Bund entstehen keine Kosten. Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten, da sich keine Änderungen der bestehenden Vollzugsaufgaben ergeben.

Die Wirtschaft wird - auch nach Auffassung der beteiligten Kreise - von den Anforderungen der Verordnung nur dort kostenwirksam betroffen, wo Regelungslücken zwischen dem bisher geltenden deutschen Recht und den Anforderungen der Richtlinie 94/63/EG geschlossen werden müssen. Die insoweit entstehenden Kosten sind nicht näher quantifizierbar.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B

Zu den einzelnen Vorschriften

Zum Titel der Verordnung

Der bisherige Begriff „Kohlenwasserstoffe“ wird durch den in der Richtlinie verwendeten allgemeineren Begriff „flüchtige organische Verbindungen“ ersetzt. Damit wird bereits im Titel zum Ausdruck gebracht, daß die Zielsetzung der Verordnung an die der Richtlinie anknüpft.

Zu § 1

Der Anwendungsbereich wird in Übereinstimmung mit Artikel 1 der Richtlinie neu festgelegt.

An Stelle des in der Richtlinie verwendeten Begriffs "Auslieferungslager" wird der weitergehende Begriff "Tanklager" verwendet. Damit wird insbesondere berücksichtigt, daß sich bei Raffinerien der Auslieferungsteil eines Tanklagers nicht eindeutig von dem übrigen Tanklagerbereich abgrenzen läßt. Eine Verschärfung der Anforderungen ist damit nicht verbunden.

Der Anwendungsbereich erfaßt ortsveränderliche Anlagen als Behältnisse zur Beförderung von Ottokraftstoff mit Spezialfahrzeugen, beispielsweise Straßentankfahrzeuge, Eisenbahnkesselwagen oder Binnenschiffe. Die Spezialfahrzeuge sind nicht erfaßt im Hinblick auf ihre Teilnahme am Verkehr; sie werden nur für Regelungszwecke dieser Verordnung unter den Begriff der ortsveränderlichen Anlage gefaßt.

Zu § 2

Zu den in Artikel 2 der Richtlinie festgelegten Begriffsbestimmungen werden entsprechende Begriffsbestimmungen neu eingeführt, soweit dies für die Klarstellung und die einheitliche Anwendung der Vorschriften im Vollzug geboten ist. Weitere neu eingeführte Begriffe dienen der Abgrenzung der Vorschriften entsprechend der Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die in der bisherigen Verordnung verwendeten Begriffe werden - soweit erforderlich - aktualisiert.

In Nummer 1 werden für die Abgasreinigung neben der Dämpferückgewinnung auch Einrichtungen zur energetischen Nutzung von Dämpfen zugelassen. Die Kommission der EG hat erklärt, daß solche Einrichtungen als gleichwertig zu Dämpferückgewinnungsanlagen zu betrachten sind.

In Nummer 2 wird das Datum des Inkrafttretens der Verordnung als Stichtag für die Abgrenzung der Altanlagen herangezogen. Stichtag der Richtlinie ist ihr Umsetzungszeitpunkt. Das ist der 31. Dezember 1995. Ein früherer Zeitpunkt als der Tag des Inkrafttretens der Verordnung ist mit den Rückwirkungsgrundsätzen nicht vereinbar.

Die vorliegende Verordnung erfaßt - wie die Richtlinie 94/63/EG - zwar Binnenschiffe, nicht jedoch Seeschiffe. Aus Gründen der internationalen Normung und der Sicherheit während der Befüllung von Schiffen werden auf der Ebene der International Maritime Organisation (IMO) Normen für Dampfückhalte- und -rückgewinnungssysteme festgelegt, die sowohl für Füllleinrichtungen als auch für Seeschiffe gelten. Die Gemeinschaft hat sich bei der Verabschiedung der Richtlinie 94/63/EG dafür ausgesprochen, in Absprache mit ihren wichtigsten Handelspartnern nach Abschluß der Beratungen der IMO zur Änderung des MARPOL-Übereinkommens geeignete Maßnahmen für Schiffs- und Hafenanlagen zur Betankung von Seeschiffen vorzuschlagen.

In den Nummern 10 und 14 wird klargestellt, daß sich die Genehmigungsbedürftigkeit oder Nichtgenehmigungsbedürftigkeit einer Anlage ausschließlich nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz richtet.

Zu § 3

Mit den Absätzen 1 bis 4 werden die in Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie an Konstruktion und Betrieb von Lagertanks gestellten Anforderungen umgesetzt.

Zu Absatz 1

Satz 1 trägt Anhang I Nr. 1 der Richtlinie Rechnung. Satz 2 entspricht § 4 Satz 2 der bisherigen Verordnung.

Zu Absatz 2

Die Regelung trägt Anhang I Nr. 2 der Richtlinie Rechnung.

Zu Absatz 3

Die Regelung setzt Anhang I Ziffer 3b und 4b der Richtlinie im Hinblick auf die Anforderungen an Festdachtanks mit innerer Schwimmdecke um.

Satz 3 übernimmt die Ausnahmeregelung nach Anhang I Ziffer 5 der Richtlinie für bestehende Festdachtanks, die in nicht genehmigungsbedürftigen Tanklagern mit einem Durchsatz von weniger als 25 000 Tonnen errichtet worden sind. Diesen Festdachtanks wird Bestandsschutz gewährt. Neue Festdachtanks können die vorgesehenen Anforderungen an die Dämpferückhaltung dagegen nach dem Stand der Technik erfüllen; für sie wird deshalb keine generelle Ausnahme benötigt.

Der Durchsatz von 25 000 Tonnen gibt die Grenze an, unterhalb der nach der Richtlinie die Zwischenlagerung von Dämpfen alternativ zu einer Dämpferückgewinnungsanlage zulässig ist.

Zu Absatz 4

Die Regelung setzt Anforderungen nach Anhang I Nr. 3 und 4 der Richtlinie um. In Tanklagern mit einem Durchsatz von 25 000 Tonnen oder mehr werden keine anderen als die in den Nummern 1 bis 3 genannten Lagertanks zugelassen.

Nummer 1 bedeutet, daß Festdachtanks, die nicht mit einer inneren Schwimmdecke ausgerüstet sind und nur über Unterdruck-/Überdruckventile verfügen, nur in Tanklagern mit einem Durchsatz von weniger als 25 000 Tonnen eingesetzt werden dürfen.

Zu § 4

Die Regelung trägt den in Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie an Konstruktion und Betrieb von Befüllungs- und Entleerungsanlagen in Auslieferungslagern gestellten Anforderungen Rechnung.

Zu Absatz 1

Die Regelung trägt Anhang II Nr. 1 der Richtlinie Rechnung.

Die in der Richtlinie genannten Voraussetzungen für die Zulassung von Dämpfeverbrennungsanlagen (Verbrennung ohne energetische Verwertung von Dämpfen) wie sicherheitstechnische Risiken, technische Unmöglichkeit wegen der Menge der anfallenden Dämpfe, treffen in Deutschland nicht zu. Daher werden in der Nummer 1 grundsätzlich nur Abgasreinigungseinrichtungen im Sinne des § 2 Nr. 1 der Verordnung zugelassen.

Nummer 2 läßt alternativ zu einer Abgasreinigungseinrichtung auch den Einsatz eines Gaspendelsystems nach dem Stand der Technik zu, sofern damit im Verhältnis zur Abgasreinigungseinrichtung eine mindestens gleich große Emissionsminderung erreicht wird. Die Richtlinie läßt alternative Maßnahmen zu, wenn sie mindestens die gleiche Wirksamkeit wie die in der Richtlinie beschriebenen Maßnahmen haben. Ein Gaspendelsystem ist darüber hinaus auch ein Verfahren zur Durchführung der Zwischenlagerung von Dämpfen.

Die Regelung läßt auch den kombinierten Einsatz von Abgasreinigungseinrichtung und Gaspendelsystem zu.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 2 der bisherigen Verordnung wurde übernommen.

Die Nummer 1 stellt zwischen dem Anschluß des Gaspendelsystems und der Freigabe des Kraftstoffflusses eine Bedingung (Verriegelung) auf. Aus dem Vorgang des Gaspendelns folgt naturgemäß, daß das Gaspendelsystem sowohl am Lagertank als auch am beweglichen Behälter angeschlossen sein muß, bevor der Kraftstofffluß freigegeben werden darf. Die Verriegelung ist nach dem Stand der Technik auszuführen.

Die Nummer 2 bestimmt, daß das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen dampfdicht nach dem Stand der Technik sein müssen. Freisetzungen in die Atmosphäre, die aus Sicher-

heitsgründen, z.B. zum Schutz gegen unzulässige Tankdrücke, notwendig sind, bleiben von der Regelung unberührt.

Zu Absatz 3

Die Richtlinie legt fest, daß der Dämpferestgehalt im Abgas der Dämpferückgewinnungsanlage unabhängig von der Größe des Tanklagers 35 g/m^3 im Stundenmittel nicht überschreiten darf. Die Möglichkeit von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie, strengere Maßnahmen im gesamten Hoheitsgebiet beizubehalten, wird wahrgenommen.

In den Nummern 1 und 2 werden die Anforderungen an den Restgehalt an Dämpfen im Abgas der Abgasreinigungseinrichtung festgelegt. Die Unterscheidung der Anforderungen nach genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen entspricht den bestehenden unterschiedlichen Vorschriften für diese Anlagen.

Die Nummer 1 regelt die Anforderungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Der Reinigungsgrad von 97 % ist aus der bisherigen Verordnung übernommen worden. Bei durchschnittlichen Betriebsverhältnissen entspricht ein Reinigungsgrad von 97 % einer Massenkonzentration im Abgas von 35 g/m^3 , wie in der Richtlinie festgelegt. Bei bestimmten Betriebszuständen (hohe Belastung an organischen Stoffen im ungereinigten Abgas) kann ein Reinigungsgrad von 97 % auf der Reingasseite der Abgasreinigungseinrichtung auch zu einer höheren Massenkonzentration als 35 g/m^3 führen. Deshalb sind der Reinigungsgrad von 97 % und die höchstzulässige Massenkonzentration von 35 g/m^3 kumulativ einzuhalten.

Die Nummer 2 regelt die Anforderungen an den Restgehalt an Dämpfen im Abgas der Abgasreinigungseinrichtung für genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Regelung des Buchstaben a) knüpft an die vorhandene Regelung der Ziffer 3.1.7 der TA Luft an. Der Grenzwert von $0,15 \text{ g/m}^3$ kann von einstufigen, überwiegend jedoch zweistufigen Abgasreinigungseinrichtungen eingehalten werden.

Der Grenzwert von 5 g/m^3 nach Buchstabe b) kann nach dem Stand der Technik kostengünstig mit einstufigen Abgasreinigungsverfahren eingehalten werden.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie.

Zu Absatz 5

Die Regelung trägt Anhang II Nr. 4 der Richtlinie Rechnung.

Zu Absatz 6

Die Regelung trägt Anhang II Nr. 5 der Richtlinie Rechnung.

Zu § 5

Die Regelung trägt Artikel 5 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) der Richtlinie Rechnung.

Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie sieht vor, daß Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen erlauben können, daß Kraftstoffdämpfe aus beweglichen Behältnissen bei Produktwechsel (Ladungswechsel) in ausgewiesenen Gebieten ventiliert (entgast) werden dürfen. Diese Option, die insbesondere für Binnenschiffe von Bedeutung ist, wurde in die Verordnung übernommen, jedoch bis zum 30. Juni 2001 befristet. Die betroffene Wirtschaft erhält damit eine angemessene Frist, die erforderlichen Umstellungen vorzunehmen, um das Ventilieren generell zu vermeiden.

Die zuständigen Behörden können bis zum 30. Juni 2001 für die festgelegten Ausnahmebedingungen generelle Ausnahmen zulassen. Danach ist nur mehr eine Ausnahme im Einzelfall nach § 11 möglich.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 3 Abs. 1 der bisherigen Verordnung; sie schließt Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie ein. An das Gaspendelsystem werden dem § 4 Abs. 2 der Verordnung entsprechende Anforderungen gestellt.

Zu Absatz 2

Die Ausnahmeregelung der bisherigen Verordnung, die generell Tankstellen mit einer jährlichen Abgabemenge an Ottokraftstoff bis zu 100 m³ von der Installation eines Gaspendelsystems für die Kraftstoffbelieferung befreit, wird auf Alttankstellen beschränkt. Für neue Tankstellen wird eine Anpassung an die Anforderungen der 21. BImSchV vorgenommen, die für diese Tankstellen die Ausrüstung mit einem Gasrückführungssystem für die Fahrzeugbetankung verlangt. Es ist vertretbar, diese Tankstellen gleichfalls mit Gaspendelsystemen für die Kraftstoffbelieferung auszustatten, um die Lücke innerhalb der Dämpferückgewinnung zu schließen.

Die in § 3 Abs. 4 Nr. 1 der bisherigen Verordnung enthaltene Ausnahme für ortsfeste Lagerbehälter mit einem Rauminhalt von weniger als 1 m³ entfällt künftig. Diese Ausnahme ist nach der Richtlinie nicht zugelassen.

Zu § 7

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die erforderlichen Voraussetzungen getroffen werden, um die vorgesehenen Messungen durchführen zu können.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Die Pflicht, eine ortsfeste nicht genehmigungsbedürftige Anlage vor ihrer Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen, ist bereits in der bisherigen Verordnung enthalten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Überprüfung von Gaspendelsystemen. Die Richtlinie enthält keine entsprechenden Anforderungen. Die Überprüfung kann im Rahmen der ohnehin erforderlichen sicherheitstechnischen Überprüfung vorgenommen werden. Der gewählte Prüfzyklus von 5 Jahren entspricht dem Prüfzyklus für die sicherheitstechnische Überprüfung. Die nach der bisherigen Verordnung

vorgeschriebene jährlich wiederkehrende Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird künftig in die Eigenverantwortung des Betreibers gelegt.

Zu Absatz 3 und 4

Die Vorschriften regeln für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen das Verfahren zur Messung und Beurteilung der Emissionen von Abgasreinigungseinrichtungen. Die Regelung der bisherigen Verordnung wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie geringfügig modifiziert. Die Richtlinie enthält in ihrem Anhang II Nr. 2 einige Regelungen über das Verfahren zur Messung und Überwachung von Emissionen.

Die Messungen müssen mit geeigneten Meßeinrichtungen durchgeführt werden. Im Rahmen der Eignungsprüfung werden Anforderungen der Richtlinie im Hinblick auf zulässige Meßfehler, Reproduzierbarkeit und Nachweisgrenze der Meßgeräte überprüft.

Wie nach der bisherigen Verordnung sind mindestens drei Einzelmessungen durchzuführen. Zur Anpassung an die Richtlinie wird festgelegt, daß die Meßwerte als Stundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben sind.

Der Bezug auf einen mindestens siebenstündigen Arbeitstag trägt der Richtlinie Rechnung. Mit Absatz 4 Satz 1 und 2 werden Vorschriften der Richtlinie umgesetzt.

Als Meßverfahren für Dämpfe in Abgasen steht insbesondere der Flammen-Ionisationsdetektor (FID) zur Verfügung. Das Meßergebnis wird dabei als Gesamtkohlenstoff angegeben. Die Geräte müssen regelmäßig kalibriert werden, z.B. mit Propan oder Butan.

Zu Absatz 5

Die Berichtspflichten sollen den Behörden eine sachgerechte Überwachung ermöglichen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht Anhang II Nr. 3 der Richtlinie.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift setzt Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe d) der Richtlinie um. Bewegliche Behälter werden bereits im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter regelmäßig überprüft. Die Prüfungen umfassen eine Wasserdruckprüfung des Tanks und seiner Ausrüstung einschließlich der zum beweglichen Behälter gehörenden Leitungen und Anschlüsse für Befüllung, Entleerung und Dampfdruckführung und Dichtheitsprüfungen der Ventile. Die Prüfungen werden durch Sachverständige durchgeführt. Sie erlauben eine ausreichende Feststellung der Dampfdichtheit der Tanks und ihrer Ausrüstung im Hinblick auf die bei der Dampfpendelung, Dampfdruckführung oder Rückhaltung der Dämpfe im beweglichen Behälter auftretenden geringen Überdrücke.

Der Betreiber wird verpflichtet, im Rahmen der Prüfungen nach den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auch die Dampfdichtheit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Eine zusätzliche Prüfpflicht für die beweglichen Behälter entsteht dadurch nicht.

Zu § 9

Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen wird auf das Verfahren zur Messung und Überwachung der TA Luft von 1986 verwiesen. Satz 2 soll insbesondere sicherstellen, daß bei der Anwendung der TA Luft die speziellen Anforderungen der Richtlinie eingehalten werden. Der Verweis von Satz 3 stellt sicher, daß die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und 6 entsprechend auch für genehmigungsbedürftige Anlagen gelten.

Zu § 10

Die Vorschrift stellt klar, daß die zuständige Behörde befugt ist, im Einzelfall andere oder weitergehende Anordnungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu treffen, sofern Vorschriften der Richtlinie 94/63/EG und Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter nicht entgegenstehen.

Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, beispielsweise nach dem Gerätesicherheitsgesetz mit dem Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen, bleiben durch die Verordnung unberührt.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Im Einzelfall kann es notwendig sein, Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung zuzulassen. Die Erteilung einer Ausnahme setzt einen Antrag des Betreibers bei der zuständigen Behörde voraus. Die Erteilung einer Ausnahme ist an die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 geknüpft, die kumulativ zu erfüllen sind.

Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand im Sinne der Nummer 1 kann beispielsweise vorliegen, wenn einzelne Anforderungen nur in geringem Maße verfehlt werden und die Einhaltung der Anforderungen kostenträchtige Nachrüstungen erfordern würde.

Des weiteren kann ein unverhältnismäßig hoher Aufwand vorliegen, wenn für eine Anlage die Voraussetzungen der Ziffer 4.2.10 der TA Luft vorliegen.

Die Nummer 2 bestimmt, daß auch im Falle einer Ausnahme schädliche Umwelteinwirkungen sowie Gefahren für Beschäftigte und Dritte nicht zu erwarten sein dürfen.

Die Nummer 3 berücksichtigt, daß die Richtlinie auch im Einzelfall keine Ausnahme zuläßt. Deshalb ist eine Ausnahme nach der Verordnung nur zulässig, wenn die Vorschriften der Richtlinie eingehalten werden.

Zu Absatz 2

Ist eine Anlage in ein Umweltmanagementsystem gemäß EG-Umwelt-Audit-Verordnung einbezogen und sind die technischen und personellen Voraussetzungen gegeben, können wiederkehrende Messungen durch Externe im Rahmen des Umweltmanagementsystems funktional äquivalent substituiert werden. Grundlage der Substitution ist die ordnungsgemäße Durchführung eines betriebli-

chen Umwelt-Audits nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung; dies wird belegt durch Eintragung des Standorts in das Register nach Artikel 8 EG-Umwelt-Audit-Verordnung.

Zu Absatz 3

Nach der bisherigen Verordnung erteilte Ausnahmen erhalten Vertrauensschutz, sofern ihnen die Richtlinie nicht entgegensteht.

Zu § 12

Verstöße gegen die Vorschriften werden mit Bußgeld bewehrt.

Zu § 13

Den Altanlagen werden für die Einhaltung der Anforderungen unter Beachtung der Übergangsregelung der Richtlinie Übergangsfristen eingeräumt.

Die Anforderungen der Richtlinie werden mit wenigen Ausnahmen bereits durch die bisherige Verordnung und durch die TA Luft umgesetzt. Die Ausnahmen betreffen insbesondere die Untenbefüllung von Straßentankfahrzeugen (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie) und teilweise die Anforderungen an bewegliche Behältnisse (Artikel 5 der Richtlinie).

Die längste Übergangsfrist der bisherigen Verordnung, die nur nicht genehmigungsbedürftige Anlagen regelt, endete am 13. Oktober 1997. Die Altanlagenanierung für genehmigungsbedürftige Anlagen nach der TA Luft ist in den alten Bundesländern abgeschlossen, in den neuen Bundesländern muß sie ab dem 1. Juli 1999 vollzogen sein. Bei genehmigungsbedürftigen Altanlagen sollen daher die Anforderungen der Verordnung mit Ausnahme der Anforderungen an die Untenbefüllung von Straßentankwagen grundsätzlich ab dem 1. Juli 1999 eingehalten werden, sofern nach der Richtlinie keine kürzere Übergangsfrist einzuhalten ist. Die kürzeste Übergangsfrist der Richtlinie endet am 31. Dezember 1998. Absatz 2 weicht für Abgasreinigungseinrichtungen von diesem Grundsatz ab. Danach erhalten genehmigungsbedürftige Altanlagen eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2003. Sie müssen aber den Grenzwert der Richtlinie von 35 g/m³ bereits ab dem 1. Januar 1999 einhalten.

Nach Absatz 1 Nr. 1 wird für bestehende Schwimmdachtanks, die eine besondere Gruppe von oberirdischen Tanks sind, eine Übergangsfrist gewährt, weil die TA Luft für diese Tanks keinen Tankanstrich fordert. Die gewährte Übergangsfrist entspricht den Vorgaben der Richtlinie.

Die Pflicht zur Anwendung der Untenbefüllung bei Straßentankwagen wird entsprechend der Richtlinie überführt. Ab dem 1. Januar 2005 müssen alle Umfüllanlagen auf die Untenbefüllung umgestellt sein.

Absatz 4 gewährt bereits vor Inkrafttreten der Verordnung zugelassenen Binnenschiffen und Eisenbahnkesselwagen zur Einhaltung der Anforderungen nach § 5 entsprechend der Richtlinie eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1998.

Die Umrüstung der schon zugelassenen Straßentankfahrzeuge auf Einhaltung der Anforderungen des § 5 war bereits nach der bisherigen Verordnung im Zuge der Ausstattung der Tankstellen und der Straßentankfahrzeuge mit Gaspendelsystemen vorzunehmen. Die Übergangsregelung ist am 13. Oktober 1997 abgelaufen.

Nach Inkrafttreten der Verordnung müssen Straßentankfahrzeuge, die auf Untenbefüllung umgerüstet werden sollen, nach den Vorgaben des Anhangs IV der Richtlinie 94/63/EG ausgerüstet werden.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß vorher bereits auf Untenbefüllung umgerüstete Straßentankfahrzeuge vor dem 1. Januar 2005 nochmals umgerüstet werden müssen, sofern sie die Spezifikation nach Anhang IV der Richtlinie nicht erfüllen, aber unter Gesichtspunkten des Immissionsschutzes und der Forderungen der Verordnung als gleichwertig zu betrachten sind.

Zu § 14

Da die Richtlinie bereits lange bekannt ist, kann die Verordnung umgehend in Kraft gesetzt werden.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoff) außer Kraft.

08.05.98**Beschluß**
des Bundesrates

Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.